

IZG-Anträge vom 26./27. Juli 2020

Frage b1:

Soll das Freigabeverfahren (die Rahmenempfehlung?) im Genehmigungsverfahren genehmigt werden oder (unter Ausschluss der Öffentlichkeit) im Aufsichtsverfahren?

Frage c1:

Das Freigabeverfahren soll für den Restbetrieb angepasst werden. Ist die Rahmenempfehlung für den Nachbetrieb gegenüber dem Leistungsbetrieb gleichgeblieben?

Antwort MELUND vom 24. August 2020

Der bisher gültige Freigabe(rahmen)bescheid aus 2014 gilt nur für den Leistungsbetrieb und nicht für die Stilllegung. Dies gilt ebenso für die diesem Bescheid zugrundeliegende Anweisung des KBR. Die Antragstellerin beabsichtigt, das Freigabeverfahren in der Stilllegung anzupassen (siehe Sicherheitsbericht S. 119, 2. Absatz). Demnach sieht die Antragstellerin vor, das Freigabeverfahren anhand eines (für die Stilllegung gültigen) Freigabe(rahmen)bescheids durchzuführen. Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde soll für jede vorgelegte Charge eine Bestätigung zur Freigabe erteilen (siehe Sicherheitsbericht S. 120, letzter Absatz). Inwieweit wir diesem Antrag unter welchen Bedingungen stattgeben, wird im Anschluss an den Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren bewertet und entschieden.